

Amtsblatt der Europäischen Union

C 284



Ausgabe
in deutscher Sprache

60. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen

29. August 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 284/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8564 — Viacom International Media Networks Italia/De Agostini Editore/DeA Broadcast JV) (¹)	1
2017/C 284/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8286 — RHI/Magnesita Refratários) (¹)	1
2017/C 284/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8579 — HgCapital/Visma) (¹)	2
2017/C 284/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8545 — Bain Capital Investors/Reiff tyre) (¹)	2
2017/C 284/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8568 — Total/Atos/Intouch Corp/Intouch SAS) (¹)	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 284/06	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------	---

DE

(¹) Text von Bedeutung für den EWR.

2017/C 284/07	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. August 2017 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union (Pla i Llevant (g.U.))	5
---------------	---	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 284/08	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (¹)	11
2017/C 284/09	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr	12

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 284/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8513 — Infineon Technologies/SAIC Motor/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	13
---------------	--	----

(¹) Text von Bedeutung für den EWR.

II
(Mitteilungen)

**MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION**

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8564 — Viacom International Media Networks Italia/De Agostini Editore/DeA Broadcast JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 284/01)

Am 22. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8564 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8286 — RHI/Magnesita Refratários)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 284/02)

Am 28. Juni 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8286 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8579 — HgCapital/Visma)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 284/03)

Am 21. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8579 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8545 — Bain Capital Investors/Reiff tyre)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 284/04)

Am 18. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8545 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8568 — Total/Atos/Intouch Corp/Intouch SAS)****(Text von Bedeutung für den EWR)****(2017/C 284/05)**

Am 22. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8568 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

**INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs⁽¹⁾

28. August 2017

(2017/C 284/06)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1925	CAD	Kanadischer Dollar	1,4866
JPY	Japanischer Yen	130,34	HKD	Hongkong-Dollar	9,3292
DKK	Dänische Krone	7,4393	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6458
GBP	Pfund Sterling	0,92328	SGD	Singapur-Dollar	1,6156
SEK	Schwedische Krone	9,5155	KRW	Südkoreanischer Won	1 335,56
CHF	Schweizer Franken	1,1389	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,5562
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8979
NOK	Norwegische Krone	9,2620	HRK	Kroatische Kuna	7,4145
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 903,18
CZK	Tschechische Krone	26,102	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0889
HUF	Ungarischer Forint	304,01	PHP	Philippinischer Peso	60,841
PLN	Polnischer Zloty	0,0000	RUB	Russischer Rubel	69,6590
RON	Rumänischer Leu	4,5977	THB	Thailändischer Baht	39,591
TRY	Türkische Lira	4,1063	BRL	Brasilianischer Real	3,7568
AUD	Australischer Dollar	1,5008	MXN	Mexikanischer Peso	21,0584
			INR	Indische Rupie	76,2065

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 28. August 2017**

über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union

(Pla i Llevant (g.U.))

(2017/C 284/07)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Spanien hat gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einen Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Pla i Llevant“ gestellt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen gemäß den Artikeln 93 bis 96, Artikel 97 Absatz 1 und den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt sind.
- (3) Damit gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Einspruch erhoben werden kann, muss der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation des Namens „Pla i Llevant“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation des Namens „Pla i Llevant“ (g.U.) gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegen die Änderung der Produktspezifikation gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels Einspruch erhoben werden.

Brüssel, den 28. August 2017

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

ANHANG

„PLA I LLEVANT“**PDO-ES-A1038-AM03**

Datum der Antragstellung: 11.2.2016

ANTRAG AUF ÄNDERUNG EINER PRODUKTSPEZIFIKATION

1. Auf die Änderung anwendbare Vorschriften

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Änderungsgründe**2.1. Beauftragung einer Kontrollstelle mit der Überprüfung der Produktspezifikation**

Die zuständige Behörde hat die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation für die g.U. „Pla i Llevant“ der Kontrollbehörde der g.U. übertragen, nachdem diese im Februar 2012 von der spanischen Akkreditierungs- und Zertifizierungsstelle (ENAC) akkreditiert worden war.

Diese Änderung betrifft lediglich Nummer 9 der Produktspezifikation, nicht aber das Einzige Dokument.

2.2. Erweiterung des abgegrenzten Gebiets

Die Änderung besteht in der Erweiterung des abgegrenzten Gebiets um die Gemeinde Santanyi.

Nummer 4 der Produktspezifikation und Nummer 5 des Einzigen Dokuments werden daher geändert.

Die Änderung wird aus folgenden Gründen vorgenommen:

- Die Gemeinde Santanyi grenzt an Gemeinden an, die in das Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pla i Llevant“ einbezogen sind, namentlich Campos und Felanitx.
- Die Gemeinde Santanyi kann auf eine althergebrachte ununterbrochene Weinbautradition zurückblicken.
- Umwelt und Boden der Gemeinde unterscheiden sich in nichts von denen im übrigen geografischen Gebiet der g.U. „Pla i Llevant“ in seinen heutigen Grenzen.
- Vorab wurden Versuche mit Trauben durchgeführt, die in Santanyi nach den Vorschriften der g.U. „Pla i Llevant“ angebaut wurden.
- Dabei zeigte sich, dass Wein aus in Santanyi angebauten Trauben die (physikalischen, chemischen und organoleptischen) Qualitätsanforderungen für die g.U. „Pla i Llevant“ erfüllt.

Die Aufnahme der Gemeinde in das Gebiet für die Erzeugung von Weinen der g.U. „Pla i Llevant“ ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Pla i Llevant

2. Art der geografischen Angabe

g.U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
3. Likörwein
4. Schaumwein
8. Perlwein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Wein — Weißweine und Roséweine

Die Weiß- und Roséweine sind klar, transparent und glänzend, mit frischen, fruchtigen Aromen. Im Mund sind sie frisch, offen und fruchtig. Die im Barrique ausgebauten Weißweine haben das für dieses Verfahren typische Bouquet. Im Mund sind sie füllig, cremig, strukturiert und langanhaltend.

Schwefeldioxid: 240 SI > 5 g/l Glucose und Fructose

Die Grenzwerte von hier nicht genannten Analyseparametern müssen den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%))	10,5
Mindestgesamtsäure	4,5 Milläquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milläquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	180

Wein — Rotwein

Die Rotweine sind klar, lebhaft und glänzend, mit einer kräftigen bis mitteltiefen Farbe. Junge Weine haben frische, fruchtige Aromen, während ältere Weine Aromen von reifen Früchten aufweisen, die durch den Beitrag der Barrique weiter angereichert wurden. Im Mund sind sie elegant, angenehm, füllig, ausgewogen und samtig, mit einem warmen, anhaltenden Abgang.

Schwefeldioxid: 180 SI > 5 g/l Glucose und Fructose

Die Grenzwerte von hier nicht genannten Analyseparametern müssen den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%))	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%))	11
Mindestgesamtsäure	4,5 Milläquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milläquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	140

Likörwein

Die Farbe der Likörweine ist Strohgelb mit Farbabstufungen von Grün bis Gold an den Rändern. Bei den roten Likörweinen reicht die Farbpalette von Tief- bis Purpurrot. Die Weine sind hell und glänzend. Bei den weißen Likörweinen sind blumige Aromen und Anklänge an in Sirup eingelegtes Obst mit Reifennoten zu erkennen. Sie schmecken nach Marmelade, Trauben und Nüssen. Sie enthalten hinreichend Säure und sind ausgewogen und elegant.

Schwefeldioxid: 175 SI > 5 g/l Glucose und Fructose

Der maximale Gehalt an flüchtiger Säure beträgt 25 Milläquivalent pro Liter; dabei handelt es sich um Weine mit einem Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-%). Dies steht mit der Ausnahme gemäß Anhang I C Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 im Einklang.

Die Grenzwerte von hier nicht genannten Analyseparametern müssen den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%))	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%))	15
Mindestgesamtsäure	4,5 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	25
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	130

Schaumwein

Die jungen Schaumweine sind praktisch farblos. Im Barrique ausgebauten Schaumweine haben eine intensivere Farbe. Die Farbe von Roséschaumweinen liegt zwischen zwiebelschalifarben und Rosaviolett.

In allen Fällen hat der Wein ein glänzendes Aussehen. Die Perlen sind winzig und werden langsam über längere Zeit freigesetzt, sodass sie lange Perlenketten bilden. Das Bouquet ruft in Erinnerung, dass sie aus anderen Weinen durch Autolyse des Hefetrubus gewonnen wurden. Am Gaumen hat der Wein eine ausgewogene Säure ohne Ruppigkeit. Der Abgang ist sauber und anhaltend.

Die Grenzwerte von hier nicht genannten Analyseparametern müssen den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%))	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%))	11
Mindestgesamtsäure	4,5 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	160

Perlwein

Die weißen Perlweine sind strohgelb mit hellgoldenem Rand. Die Roséweine haben einen mitteltiefen rosa-violetten Farbton.

Die Weine sind hell und glänzend. Die Perlen und Perlenketten sind klein. Das Aroma ist fruchtig, mit dem Bouquet der zweiten Gärung. Im Mund ist der Wein frisch und fruchtig, mit anhaltendem Abgang.

Die Grenzwerte von hier nicht genannten Analyseparametern müssen den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%))	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%))	10
Mindestgesamtsäure	4,5 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	160

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Spezifische önologische Verfahren

Die Techniken zur Handhabung der Trauben, des Mosts und des Weins, zur Gärkontrolle und zur Verarbeitung müssen darauf ausgerichtet sein, Erzeugnisse von höchster Qualität zu erzielen. Für die Extraktion von Most oder Wein dürfen nur mechanische Systeme zum Einsatz gelangen, bei denen die festen Bestandteile der Traube nicht verletzt oder abgerissen werden. Verfahren, bei denen die Trauben vorgewärmt oder die Moste oder Weine mit dem Trester erhitzt werden, um mehr Farbstoffe zu extrahieren, sind verboten. Der Druck bei der Most- oder Weingewinnung und der Trennung vom Trester sollte so angepasst sein, dass der Ertrag 70 Liter Wein pro 100 kg geernteter Trauben nicht übersteigt.

b. Höchsterträge

11 000 Hektoliter je Hektar

77 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes Gebiet

Das Erzeugungsgebiet von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Pla i Llevant“ umfasst die folgenden Gemeinden auf der Insel Mallorca: Algaida, Ariany, Arta, Campos, Capdepera, Felanitx, Llucmajor, Manacor, Maria de la Salut, Montuïri, Muro, Petra, Porreres, Sant Joan, Sant Llorenç des Cardassar, Santa Margalida, Santanyí, Sineu und Vilafranca de Bonany, die die Kontrollbehörde als für die Erzeugung der genannten Traubensorten für geeignet eingestuft hat.

7. Wichtigste Keltertrauben

PENSAL BLANCA, auch: MOLL

CALLET

GORGOLASSA

GIRO ROS

FOGONEU

MANTO NEGRO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Wein

Die Weine werden durch die Insellage der Region und die fast auf Meereshöhe befindlichen Lagen geprägt. Der in der Region auftretende, „Embat“ genannte Wind bringt Kühle, Feuchtigkeit und Salz. Dies beeinflusst die Art des Weinbaus, da die Trauben durch den Schnitt während der Vegetationsperiode der Luft ausgesetzt werden, die einen hohen Salzgehalt aufweist. Die hohe Sonnenscheindauer fördert die Synthese von Phenolverbindungen, bewirkt eine starke Konzentration von Aromen und einen hohen Alkoholgehalt, verleiht Rotweinen eine tiefe bis mitteltiefe Färbung, Weißweinen hingegen ein klares Aussehen. Die kalkhaltigen Böden fördern das Vorhandensein aromatischer Verbindungen. Zusammen verleihen diese Faktoren den Weinen mit dem Namen „Pla i Llevant“ einen einmaligen Charakter mit einer gut ausgebildeten Säure, die den Weinen ihre typische Struktur und Stärke verleiht.

Schaumwein, Perlwein und Likörwein

Den Schaumweinen, Perlweinen und Likörweinen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pla i Llevant“ erhalten die sie kennzeichnenden Eigenschaften durch die typische Qualität der Ausgangsweine, aus denen sie hergestellt werden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung: Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Das Etikett muss den Namen und das Logo der Ursprungsbezeichnung „Pla i Llevant“ tragen.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung: Abfüllung innerhalb des abgegrenzten Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine müssen im Erzeugungsgebiet abgefüllt werden, da dies für die Qualität des Enderzeugnisses wesentlich ist. Optimale Bedingungen sind eher gewährleistet, wenn die Abfüllung von Betrieben vorgenommen wird, die im selben Gebiet wie die unter die Bezeichnung fallenden Weingüter ansässig sind und deren direkter Kontrolle unterstehen, da diese über Spezialwissen verfügen und, was noch wichtiger ist, mit den besonderen Eigenschaften der betreffenden Weine eng vertraut sind. Die Flaschen, in denen der Wein für den Endverbrauch vermarktet wird, müssen ein Gütesiegel, ein Etikett und ein von der Kontrollstelle ausgestelltes nummeriertes Kontrollen-Etikett tragen, die im Weingut selbst angebracht werden. Die Kontrollstelle muss im Voraus schriftlich informiert werden, wenn Wein aus anderen geografischen Regionen eingelagert werden soll. Die Lagerung wird unter folgenden Bedingungen genehmigt: Wein in Flaschen mit einem Fassungsvermögen von < 15 l. Die Flaschen müssen am Herkunftsland gekennzeichnet worden sein.

Link zur Produktspezifikation

http://www.caib.es/sites/qualitatagroalimentaria/es/pla_i_llevant-46239/

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 284/08)

Mitgliedstaat	Portugal
Flugstrecke	Porto Santo — Funchal — Porto Santo
Laufzeit des Vertrags	3 Jahre ab der Aufnahme des Flugbetriebs
Frist für die Angebotsabgabe	68 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p>Alle Unterlagen sind abrufbar unter: http://www.saphety.com und erhältlich bei der nationalen Zivilluftfahrtbehörde: concurso.osp@anac.pt Weitere Auskünfte: Ministério do Planeamento e das Infraestruturas Gabinete do Secretário de Estado das Infraestruturas Av. Barbosa do Bocage n.º 5-2.º andar 1049-039 Lissabon PORTUGAL E-Mail: gab.infraestruturas@mpi.gov.pt</p>

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(2017/C 284/09)

Mitgliedstaat	Portugal
Flugstrecke	Porto Santo — Funchal — Porto Santo
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	15. März 2018
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Alle Unterlagen sind abrufbar unter: http://www.saphety.com und Autoridade Nacional da Aviação Civil concurso.osp@anac.pt Weitere Auskünfte erteilt das: Ministério do Planeamento e das Infraestruturas Gabinete do Secretário de Estado das Infraestruturas Av. Barbosa do Bocage n.º 5-2.º andar 1049-039 Lissabon PORTUGAL E-Mail: gab.infraestruturas@mpi.gov.pt

V
(*Bekanntmachungen*)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK
EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(**Sache M.8513 — Infineon Technologies/SAIC Motor/JV**)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(**Text von Bedeutung für den EWR**)
(2017/C 284/10)

1. Am 21. August 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen SAIC Motor Corporation Limited („SAIC Motor“, China) und Infineon Technologies AG („Infineon“, Deutschland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen („JV“) die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen SAIC Infineon Automotive Power Modules (Shanghai) Co., Ltd („SAIC Infineon Modules“, China).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SAIC Motor ist ein am chinesischen A-Markt notierter chinesischer Kfz-Hersteller, der auf dem Gebiet der Erforschung, der Produktion und des Verkaufs von Pkw und Nutzfahrzeugen tätig ist. Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens deckt u. a. die Bereiche Bauteile (Motoren, Getriebe, Antriebsstränge, Chassis, Innen- und Außenausstattung sowie verschiedene elektronische Bauteile) sowie Logistik, Fahrzeugtelematik, Geschäfte mit Gebrauchtwagen und Kfz-Finanzierung ab.
- Infineon ist an der Frankfurter Börse notiert. Seine wichtigsten Geschäftsfelder sind die Bereiche Automotive (Halbleiter für Antriebsstränge, Komfortelektronik und Sicherheitssysteme), Industrial Power Control (Leistungshalbleiter und -module, die bei der Erzeugung, der Weiterleitung und beim Verbrauch von elektrischer Energie zum Einsatz kommen), Power Management & Multimarket (Halbleiter für ein effizientes Energiemanagement und Hochfrequenzanwendungen) und Chip Card Security.
- SAIC Infineon Modules wird Frame-basierte IGBT-Kfz-Leistungsmodule (Leistungshalbleiter) für Hybridfahrzeuge und Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb in China produzieren und verkaufen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8513 — Infineon Technologies/SAIC Motor/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE